

Name, Vorname

Kundennummer

Hinweise für Bezieher von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld

Teilen Sie bitte unaufgefordert und unverzüglich der Agentur für Arbeit Erhöhungen des umseitig bescheinigten Arbeitsentgelts sowie alle anderen Einkünfte mit, die Sie während Ihres Leistungsbezuges aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder aus selbständiger Tätigkeit (auch freiberuflicher Tätigkeit – z.B. als Journalist -) erzielt haben. Wenn Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, haben Sie nicht nur die unrechtmäßig erlangten Beträge zu erstatten, sondern müssen auch mit völliger oder teilweiser Versagung bzw. Entziehung der laufenden Leistungen sowie mit der Verhängung einer Geldbuße, unter Umständen sogar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen (§ 66 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil, §§ 45 Abs. 2 Satz 3 bzw. 48 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren i.V. mit § 330 Abs. 2 bzw. 3 SGB III; § 404 Abs. 2 Nr. 26 SGB III, § 263 Strafgesetzbuch). Im Übrigen wird auf das Ihnen ausgehändigte Merkblatt hingewiesen.

Wenn das zu bescheinigende Arbeitsentgelt in der Höhe monatlich schwankend ist (siehe 1a), kann Ihr Leistungsanspruch nicht rechtzeitig festgestellt werden. Deshalb wird Ihr Leistungsanspruch unter Berücksichtigung eines geschätzten Anrechnungsbetrages zunächst als Vorschuss gezahlt. Das Arbeitsentgelt muss dann monatlich nachgewiesen/bescheinigt werden. Der Umfang und Zeitpunkt, in bzw. zu dem die einzelnen Bescheinigungen vorzulegen sind und der Vorschuss abgerechnet wird, teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit.

Hinweise für den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder den Träger

Füllen Sie bitte diesen Vordruck genau aus, wenn Sie einen Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld als Arbeitnehmer beschäftigt oder mit einer Dienst- oder Werkleistung beauftragt haben. Falsche Angaben können zu Schadenersatzansprüchen führen oder die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge haben (§§ 321 Nr. 1 und 2, 404 Abs. 2 Nr. 20 SGB III). Der Bezieher einer laufenden Leistung ist nach dem Gesetz verpflichtet, diese Bescheinigung der Agentur für Arbeit vorzulegen.

Wenn das zu bescheinigende Arbeitsentgelt in der Höhe monatlich schwankend ist (siehe 1a), ist die Bescheinigung für jeden Monat gesondert auszustellen.

Tragen Sie in diese Bescheinigung auch Beträge ein, die Sie erst später auszahlen oder mit Verbindlichkeiten des Arbeitnehmers verrechnen, ebenso Naturalleistungen, die Sie erst später gewähren.

Einmalzahlungen sind einmalig oder in Raten gezahlte Arbeitsentgelte, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt wurden, wie z.B. Dreizehntes/Vierzehntes Monatsgehalt, Bonuszahlungen, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder oder Treueprämien.